



# **Offenlegungsbericht der Kreissparkasse Heilbronn**

**Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	21
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	23
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	29
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	29
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	33
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	38
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	41
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	43
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	46
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	48
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	50
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	52
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	53
15	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	55
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	56

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
SolvV	Solvabilitätsverordnung

## 1 Allgemeine Informationen

Die Kreissparkasse Heilbronn setzt mit diesem Offenlegungsbericht die Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) der Europäischen Union zum Stichtag 31. Dezember 2017 um. In den Artikeln 431 bis 455 regelt die CRR die konkreten Anforderungen an die Art und den Umfang der Offenlegung. Ergänzt werden diese Regelungen durch die von der Europäischen Kommission auf Vorschlag der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) verabschiedeten technischen Standards und Guidelines.

Die Kreissparkasse Heilbronn hat nach Art. 433 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) zu prüfen, ob eine Offenlegung häufiger als einmal im Jahr zu erfolgen hat. Unter Berücksichtigung des risikoarmen Geschäftsmodells sowie des auf die Region beschränkten Geschäftsgebiets betreibt die Kreissparkasse Heilbronn eine auf Kontinuität setzende Geschäftspolitik, die verbunden ist mit einer stabilen und planbaren Entwicklung der Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage. Aus diesen Gründen wird eine jährliche Offenlegung als ausreichend erachtet und auch auf eine unterjährige teilweise Offenlegung der Angaben nach Art. 433 Satz 4 i. V. Artikel 437 CRR und Artikel 438 c-f CRR verzichtet.

Die offen zu legenden Informationen werden gemäß Artikel 434 CRR auf der Homepage der Kreissparkasse Heilbronn veröffentlicht. Dieser Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Kreissparkasse Heilbronn jederzeit zugänglich. Die enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu den notleidenden und überfälligen Risikopositionen sowie zur Risikovorsorge auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses 2017.

Als weitere Medien der Offenlegung dienen der Lagebericht und der Jahresabschluss 31.12.2017. Der Lagebericht vermittelt die Sicht der Unternehmensleitung und bringt die Einschätzungen und Beurteilungen des Vorstandes zum Ausdruck. Die Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und sind bereits am 10.07.2018 auf der Homepage der Kreissparkasse Heilbronn veröffentlicht worden.

In der Anlage zum Jahresabschluss erfolgt die länderspezifische Berichterstattung gemäß § 26a (1) Satz 2 KWG.

Nachfolgende Übersicht enthält Verweise auf andere Offenlegungsmedien gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR, in denen bereits nach der CRR darzulegende Informationen offengelegt wurden und deshalb in diesem Offenlegungsbericht nicht mehr dargestellt werden. Hierzu zählen der Lagebericht und der Jahresabschluss zum 31.12.2017, die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden und auf der Homepage der Kreissparkasse Heilbronn am 10.07.2018 veröffentlicht wurden:

Artikel CRR	Information	Verweis auf Offenlegungsmedium
435 (1)	Risikomanagementziele und -politik	Lagebericht Kapitel „Risikobericht“ Absatz „5.1.“ zum Jahresabschluss 31.12.2017
435 (2) Buchstabe d	Angaben zum Risikoausschuss	Lagebericht Kapitel „Risikobericht“ Absatz „5.1.“ zum Jahresabschluss 31.12.2017
435 (2) Buchstabe e	Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos	Lagebericht Kapitel „Risikobericht“ Absatz „5.1.“ zum Jahresabschluss 31.12.2017

438 Buchstabe a	Angemessenheit des internen Kapitals	Lagebericht Kapitel „Risikobericht“ Absatz „5.1.“ zum Jahresabschluss 31.12.2017
442 Buchstabe b	Kreditrisikooanpassungen: Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge und handelsrechtliche Bewertung	Lagebericht Kapitel „Risikobericht“ Absatz „5.1.1.“ zu Jahresabschluss 31.12.2017 Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2017
447 Buchstabe a bis e	Beteiligung im Anlagebuch	Lagebericht Kapitel „Risikobericht“ Absatz „5.1.1.“ zum Jahresabschluss 31.12.2017
448 Buchstabe a und b	Schlüsselannahmen zum Zinsrisiko im Anlagebuch	Lagebericht Kapitel „Risikobericht“ Absatz „5.1.2.“ zum Jahresabschluss 31.12.2017

## 1.1 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

### Qualitative Angaben

Handelsrechtlich bestanden bei der Kreissparkasse Heilbronn keine Konsolidierungspflichten. Aufsichtsrechtlich wird bei der Kreissparkasse Heilbronn als übergeordnetes Unternehmen die Sparkassenbeteiligungsgesellschaft Heilbronn-Franken mbH & Co. KG voll konsolidiert. Das Finanzunternehmen Sparkassenbeteiligungsgesellschaft Heilbronn-Franken mbH & Do. KG hat sich auf die Finanzierung mittelständischer Unternehmen spezialisiert. Die Offenlegung gemäß CRR erfolgt gruppenbezogen.

## 1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Kreissparkasse Heilbronn macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR keinen Gebrauch.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Kreissparkasse Heilbronn:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Kreissparkasse Heilbronn ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Kreissparkasse Heilbronn verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Kreissparkasse Heilbronn verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

## 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

### 2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 5.1 Risikomanagement offengelegt.

#### Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Kreissparkasse Heilbronn angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 5.1 Risikomanagement den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Kreissparkasse Heilbronn und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

### 2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

#### Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	-	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	-	2

**Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)**

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

#### Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz für Baden-Württemberg, in der Satzung der Kreissparkasse Heilbronn enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für sechs Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann auch die Abberufung der Mitglieder des Vorstands beschließen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachtet. Bei glei-

cher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Ein externes Beratungsunternehmen unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende der Versammlung der Träger. Träger der Kreissparkasse Heilbronn sind der Landkreis Heilbronn, die Stadt Heilbronn, die Stadt Eppingen sowie die Gemeinden Gemmingen, Ittlingen und Kirchart. Die elf weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Heilbronn werden von der Versammlung der Träger bestellt. Daneben werden sechs Vertreter der Beschäftigten auf der Grundlage des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie Baden-Württemberg besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Kreissparkasse Heilbronn, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Heilbronn vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

#### **Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)**

Die Informationen zum Risikoausschuss gemäß § 25d Abs. 8 KWG sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 5.1 offengelegt.

#### **Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)**

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 5.1 offengelegt.

### 3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

#### 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung			Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kern- kapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungs- kapital
		TEUR	TEUR		TEUR	TEUR	TEUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	-	-		-	-	-
10.	Genussrechtskapital	-	-		-	-	-
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	585.000	-137.400	1)	447.600	-	-
12.	Eigenkapital	518.631	-7.580	2)	511.051	-	-
	a) gezeichnetes Kapital	-	-		-	-	-
	b) Kapitalrücklage	-	-		-	-	-
	c) Gewinnrücklagen	-	-		-	-	-
	ca) Sicherheitsrücklage	512.139	-1.088	3)	511.051	-	-
	cb) andere Rücklagen	-	-		-	-	-
	d) Bilanzgewinn	6.492	-6.492	4)	-	-	-
Sonstige Überleitungskorrekturen					-	-	-
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)					-	-	62.000
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)					-	-	-
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)					-425	-	-
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)					-	-	-
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34 i.V. 105 (1) CRR)					-	-	-
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)					-	-	-
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)					-	-	-
					<b>958.226</b>	<b>-</b>	<b>62.000</b>



**Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung**

- 1) Abzug der Umwidmung 62.000 TEUR Vorsorgereserven; zzgl. 75.400 TEUR Zuführung Vorsorgereserven
- 2) Abzgl. Vorwegzuführung 5.000 TEUR; zzgl. 3.912 TEUR Eigenkapital SBG; zzgl. 6,492 TEUR Bilanzgewinn
- 3) Abzgl. 5.000 T EUR Vorwegzuführung; zzgl. 3,912 TEUR Eigenkapital SBG vor Bilanzfeststellung
- 4) Bilanzgewinn 6.492 TEUR gemäß Bilanz

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

**3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente**

Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Die Kreissparkasse Heilbronn hat keine / keine i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anerennungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

**3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		- 26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1		- Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2		- Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3		- Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	511.051	26 (1) (c)	

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	447.600	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	-	483 (2)	k. A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480	k. A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)	
5b*	Andere Elemente des harten Kernkapitals	-		k. A.
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	958.651		k. A.
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-340	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k. A.
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k. A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k. A.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k. A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k. A.
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k. A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k. A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-	48 (1), 470(2)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld	-		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORD- NUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTER- LIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBENER RESTBETRAG GE- MÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	-	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	-	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	481	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am zusätzlichen Kernkapital	-	475 (2)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am Ergänzungskapital	-	477 (2)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	-	475 (3)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital an Unternehmen der Finanzbranche	-	477 (3)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-	475 (4)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-	477 (4)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	-	475 (4)	k. A.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	-	477 (4)	k. A.
*	davon: Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals	-	471	k. A.
*	davon: Zusätzliche Filter und Abzüge	-	481	k. A.
*	davon: Zusätzliche Abzüge vom harten Kernkapital aufgrund des Artikels 3 der CRR	-	3	k. A.
*	davon: Andere Abzüge des harten Kernkapitals	-		k. A.
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-85	36 (1) (j)	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-425</b>		k. A.
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>958.226</b>		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 31. Dezember 2017	-	483 (3)	k. A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (3)	k. A.
35a	Andere Elemente des zusätzlichen Kernkapitals	-		k. A.
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	-		k. A.
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)	k. A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k. A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-85		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-85	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
*	davon: Wesentliche Verluste für das laufende Geschäftsjahr	-	472 (3)	k. A.
*	davon: Immaterielle Vermögensgegenstände	-85	472 (4)	k. A.
*	davon: Unterdeckung der erwarteten Verluste im IRBA-Wertberichtigungsvergleich	-	472 (6)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene eigene Anteile am harten Kernkapital	-	472 (8)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	-	472 (9)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-	472 (10)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der	-	472 (11)	k. A.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
	Finanzbranche (großer Topf)			
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		- 477, 477 (3), 477 (4) (a)	
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene eigene Anteile am Ergänzungskapital		- 477 (2)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital an Unternehmen der Finanzbranche		- 477 (3)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)		- 477 (4)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)		- 477 (4)	k. A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		- 467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		- 467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		- 468	
*	davon: zusätzliche Filter und Abzüge		- 481	k. A.
*	davon: Zusätzliche Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital aufgrund des Artikels 3 der CRR		- 3	k. A.
*	davon: Andere Abzüge des zusätzlichen Kernkapitals		-	k. A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		- 56 (e)	
42a *	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	85	36 (1) (j)	k. A.
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>		-	k. A.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORD- NUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTER- LIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBENER RESTBETRAG GE- MÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	958.226		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen ver- bundene Agio	-	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbunde- nen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	-	483 (4)	k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zäh- lende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunterneh- men begeben worden sind und von Drittpar- teien gehalten werden	-	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)	k. A.
50	Kreditrisikoanpassungen	62.000	62 (c) und (d)	
50a *	Andere Elemente des Ergänzungskapitals	-	-	k. A.
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	62.000		k. A.
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Insti- tuts in eigenen Instrumenten des Ergän- zungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungs- kapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut ein- gegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)	k. A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufs- positionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k. A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Über- gangsbestimmungen unterliegen	-		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmun- gen unterliegen	-		k. A.



31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-		-
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
*	davon: Unterdeckung der erwarteten Verluste im IRBA-Wertberichtigungsvergleich	-	472 (6)	k. A.
*	davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	-	472 (9)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-	472 (10) (a)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	-	472 (11) (a)	k. A.
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
*	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am zusätzlichen Kernkapital	-	475 (2) (a)	k. A.
*	davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	-	475 (3)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-	475 (4) (a)	k. A.
*	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	-	475 (4) (a)	k. A.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	
*	davon: zusätzliche Filter und Abzüge	-	481	k. A.
*	davon: Zusätzliche Abzüge vom Ergänzungskapital aufgrund des Artikels 3 der CRR	-	3	k. A.
*	davon: Andere Abzüge des Ergänzungskapitals	-		k. A.
56d	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim zusätzlichen Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	-	56 (e)	k. A.
	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	-		k. A.
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	62.000		
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	1.020.226		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
*	davon: Latente Steuern, die auf Gewinnerzielung beruhen und nicht aus vorübergehenden Abweichungen resultieren	-		k. A.
*	davon: Vom Institut gehaltene eigene Anteile (eigene Aktien)	-		k. A.
*	davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche	-		k. A.
*	davon: Nicht wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-		k. A.
*	davon: Latente Steuern, die von der Gewinnerzielung abhängig sind und aus zeitlichen Differenzen resultieren und wesentliche Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche	-		k. A.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
*	davon: Wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	-		k. A.
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	5.984.992		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,01	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,01	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,05	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	1,26	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01		
67	davon: Systemrisikopuffer	-		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	9,05	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	-	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	62.000	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	65.423	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	62	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	52.500	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)	

**Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

## 4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) und b) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt 5.1 wieder.

Art. 438 Buchstabe b) CRR findet keine Anwendung.

### Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2017 TEUR
<b>Kreditrisiko</b>	
<b>Standardansatz</b>	432.153
Zentralstaaten oder Zentralbanken	2
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-
Öffentliche Stellen	124
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	2.362
Unternehmen	175.282
Mengengeschäft	130.697
Durch Immobilien besicherte Positionen	55.118
Ausgefallene Positionen	6.095
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	832
Gedeckte Schuldverschreibungen	2.196
Verbriefungspositionen	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
OGA	35.552
Beteiligungspositionen	18.573
Sonstige Posten	5.320
<b>Marktrisiko des Handelsbuchs</b>	
Standardansatz	-
Interner Modellansatz	-
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	
Netto-Fremdwährungsposition	12.623
<b>Abwicklungsrisiko</b>	
Abwicklungs- / Lieferrisiko	-
<b>Warenpositionsrisiko</b>	
Laufzeitbandverfahren	-
Vereinfachtes Verfahren	-
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	-

<b>Operationelle Risiken</b>	
Basisindikatoransatz	32.902
Standardansatz	-
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	-
<b>CVA-Risiko</b>	
Standardmethode	1.122

**Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen**

## 5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostion im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	7.210.924						391.581			391.581	0,94	0,00
Frankreich	80.554						3.552			3.552	0,01	0,00
Niederlande	69.460						3.116			3.116	0,01	0,00
Italien	33.666						685			685	0,00	0,00
Irland	5.025						40			40	0,00	0,00
Dänemark	90.347						1.032			1.032	0,00	0,00
Griechenland	3.007						121			121	0,00	0,00
Portugal	9.980						262			262	0,00	0,00
Spanien	17.280						622			622	0,00	0,00
Belgien	27.585						771			771	0,00	0,00
Luxemburg	159						3			3	0,00	0,00
Island	86						7			7	0,00	1,25
Norwegen	19.357						385			385	0,00	2,00



31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Schweden	16.157						652			652	0,00	2,00
Finnland	9.832						211			211	0,00	0,00
Liechtenstein	2.054						164			164	0,00	0,00
Österreich	23.963						1.245			1.245	0,00	0,00
Schweiz	24.833						1.829			1.829	0,00	0,00
Malta	2						0			0	0,00	0,00
Türkei	1						0			0	0,00	0,00
Estland	939						75			75	0,00	0,00
Litauen	898						72			72	0,00	0,00
Polen	10.696						133			133	0,00	0,00
Tschechien	1.339						92			92	0,00	0,50
Ungarn	404						18			18	0,00	0,00
Rumänien	1.673						129			129	0,00	0,00
Bulgarien	4						0			0	0,00	0,00
Ukraine	19						3			3	0,00	0,00
Belarus	0						0			0	0,00	0,00
Russland	571						70			70	0,00	0,00
Georgien	64						7			7	0,00	0,00
Armenien	5						1			1	0,00	0,00





31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostion im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Slowenien	0						0			0	0,00	0,00
Kroatien	367						19			19	0,00	0,00
B Herzegowina	275						13			13	0,00	0,00
Serbien und Kosovo	25						2			2	0,00	0,00
Großbritannien	31.250						1.939			1.939	0,01	0,00
Jersey	1.150						62			62	0,00	0,00
Insel Man	779						62			62	0,00	0,00
Marokko	0						0			0	0,00	0,00
Tunesien	22						2			2	0,00	0,00
Elfenbeinküste	24						2			2	0,00	0,00
Ghana	44						4			4	0,00	0,00
Nigeria	48						3			3	0,00	0,00
Kamerun	0						0			0	0,00	0,00
Kenia	18						1			1	0,00	0,00
Mosambik	19						2			2	0,00	0,00
Mauritius	73						6			6	0,00	0,00
Südafrika	3						0			0	0,00	0,00
Namibia	0						0			0	0,00	0,00
USA	70.809						5.078			5.078	0,01	0,00



31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Kanada	1.363						75			75	0,00	0,00
Mexiko	530						22			22	0,00	0,00
Bermuda	876						73			73	0,00	0,00
Honduras	388						18			18	0,00	0,00
Costa Rica	1						0			0	0,00	0,00
Panama	10						1			1	0,00	0,00
Dominik. Republik	1						0			0	0,00	0,00
Kaiman	1.367						68			68	0,00	0,00
Kolumbien	681						49			49	0,00	0,00
Venezuela	197						24			24	0,00	0,00
Ecuador	4						0			0	0,00	0,00
Brasil	1.960						132			132	0,00	0,00
Bolivien	648						30			30	0,00	0,00
Paraguay	0						0			0	0,00	0,00
Uruguay	136						6			6	0,00	0,00
Argentinien	197						20			20	0,00	0,00
Zypern	47						4			4	0,00	0,00
Kuwait	3						0			0	0,00	0,00
Bahrain	46						4			4	0,00	0,00

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostion im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
A Emirate	1.244						44			44	0,00	0,00
Indien	1.191						95			95	0,00	0,00
Bangladesch	6						0			0	0,00	0,00
Thailand	121						6			6	0,00	0,00
Vietnam	96						12			12	0,00	0,00
Indonesien	778						36			36	0,00	0,00
Malaysia	254						20			20	0,00	0,00
Singapur	7.170						63			63	0,00	0,00
Mongolei	3						0			0	0,00	0,00
China	1.724						97			97	0,00	0,00
Rep Korea	5.179						109			109	0,00	0,00
Japan	1.176						94			94	0,00	0,00
Taiwan	66						5			5	0,00	0,00
Hongkong	2.539						122			122	0,00	1,25
Australien	22.772						403			403	0,00	0,00
Neuseeland	5.130						51			51	0,00	0,00
Gesamt	7.823.691						415.757			415.757	1,00	

**Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen**



	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	5.984.992
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,01
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	329

**Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers**

## 6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

### 6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

#### Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR

##### Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 11.334.698 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen, wie z. B. unwiderrufliche Kreditzusagen, ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

<b>31.12.2017</b> <b>TEUR</b>	<b>Jahresdurchschnittsbetrag</b> <b>der Risikopositionen</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	196.277
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	371.741
Öffentliche Stellen	64.644
Multilaterale Entwicklungsbanken	11.578
Internationale Organisationen	42.471
Institute	787.353
Unternehmen	2.783.808
Mengengeschäft	3.172.887
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.068.451
Ausgefallene Positionen	65.825
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	3.362
Gedekte Schuldverschreibungen	265.779

31.12.2017 TEUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
OGA	756.314
Sonstige Posten	123.975
<b>Gesamt</b>	<b>10.714.465</b>

**Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen**

### Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Kreissparkasse Heilbronn einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2017 TEUR	Deutschland	EWR	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	221.312	80.309	5.479
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	344.857	37.160	13.414
Öffentliche Stellen	77.549	4.917	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	10.294	-
Internationale Organisationen	-	5.095	10.279
Institute	616.737	6.950	26.839
Unternehmen	3.032.384	53.756	22.496
Mengengeschäft	3.279.235	4.902	11.672
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.093.354	1.882	4.339
Ausgefallene Positionen	62.310	913	1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	7.849	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	189.223	185.469	30.986
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
OGA	746.841	4.377	-
Sonstige Posten	141.518	-	-

<b>31.12.2017</b>	<b>Deutschland</b>	<b>EWR</b>	<b>Sonstige</b>
<b>TEUR</b>			
<b>Gesamt</b>	<b>10.813.169</b>	<b>396.024</b>	<b>125.505</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten**

#### **Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen**

Die Kreissparkasse Heilbronn ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2017 TEUR	Unternehmen u. wirtschaftlich selbstständige Personen:											Organisations- ohne Erwerbszweck	Sonstige			
	Banken	Offene Investmentver- mögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	davon Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei ...	Energie- u. Wasser- u. Wärme- versorgung, Entsorgung Bergbau, ...	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel, Instandhaltung v. KFZ	Verkehr- u. Lager- u. Nachrichtendienstleistungen	Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen			Grundstücks- u. Wohnungswesen	Sonstige Dienstleistungen	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	163.161	-	143.938	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörpersch. haften	-	-	394.885	-	-	500	-	-	-	-	-	-	-	-	46	-
Öffentliche Stellen	19.955	-	4.918	-	-	-	-	-	-	21.082	233	36.137	140	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsban- ken	10.294	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisations- institute	630.465	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.095	-	-	-	-	-
Unternehmen	4.615	74.873	-	103.718	12.469	206.013	589.106	278.381	381.568	21.731	171.086	809.966	425.697	29.415	-	-
davon: KfU	-	74.873	-	8.352	2.952	74.267	193.001	246.344	121.992	18.184	84.614	663.238	233.300	12.049	-	-
Mengeschäft	-	15	-	2.273.302	31.990	10.562	152.006	169.093	158.251	31.509	25.833	153.727	278.675	10.846	-	-
davon: KfU	-	15	-	3.966	31.990	10.562	151.700	169.093	158.251	31.509	25.833	153.727	278.675	10.846	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	1.709.653	6.820	2.916	23.503	55.651	50.429	8.866	17.277	90.817	133.280	363	-	-
davon: KfU	-	-	-	1.867	6.820	2.916	23.503	55.651	50.429	8.866	17.277	90.706	132.814	363	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	23.284	157	-	8.667	4.005	8.910	1.292	1.881	3.641	11.388	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	7.849	-	-	-	-	-	-	-	-
Gedekte Schuldverschrei- bungen	391.691	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13.986	-	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteil- ung	-	620.710	-	-	-	-	-	-	-	-	130.508	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	141.518	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>1.220.181</b>	<b>695.598</b>	<b>554.020</b>	<b>4.251.475</b>	<b>51.436</b>	<b>219.991</b>	<b>772.282</b>	<b>514.979</b>	<b>599.158</b>	<b>84.680</b>	<b>385.960</b>	<b>1.058.151</b>	<b>885.177</b>	<b>40.810</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

Die PWB wurde nicht nach Branchen gegliedert. Sie wurde in der Risikoklasse Mengengeschäft in der Branche Privatpersonen zum Abzug gebracht.



### Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

<b>31.12.2017</b>	<b>&lt; 1 Jahr</b>	<b>1 Jahr bis 5 Jahre</b>	<b>&gt; 5 Jahre</b>
<b>TEUR</b>			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	167.461	67.373	72.265
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	75.515	18.633	301.284
Öffentliche Stellen	33.696	11.191	37.577
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	10.295
Internationale Organisationen	-	-	15.374
Institute	128.334	224.078	298.114
Unternehmen	1.064.807	639.310	1.404.519
Mengengeschäft	935.967	284.611	2.075.231
Durch Immobilien besicherte Positionen	74.625	111.172	1.913.779
Ausgefallene Positionen	14.561	8.093	40.570
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	6.010	1.839	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	85.959	319.719
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
OGA	-	-	751.218
Sonstige Posten	80.228	-	61.290
<b>Gesamt</b>	<b>2.581.204</b>	<b>1.452.259</b>	<b>7.301.235</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten**

## 6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR

### Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Kreissparkasse Heilbronn nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

### **Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge**

Die Kreissparkasse Heilbronn verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzusichern. Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Kreissparkasse Heilbronn Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die spezifischen Kreditanpassungen werden per Antrag kompetenzgerecht entschieden. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und ggf. daraus erforderlicher Anpassungen. Bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers oder bei Kreditrückführung erfolgt eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen. Die Erfassung, Fortschreibung und Auflösung erfolgt bei der Kreissparkasse Heilbronn in einem zentralen System. Ergänzend werden die Risiken aus dem kleinteiligen Kundenkreditgeschäft über eine pauschalierte Einzelwertberichtigung abgesichert. Für latente Ausfallrisiken bildet die Kreissparkasse Heilbronn Pauschalwertberichtigungen

In den Arbeitsanweisungen sind die Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorgen geregelt.

### **Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten**

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 1.084 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 1.456 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 1.431 TEUR.

31.12.2017 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB <sup>1</sup>	Bestand PWB <sup>2</sup>	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen <sup>3</sup>	Direktabschreibungen <sup>4</sup>	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen <sup>4</sup>	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen <sup>5</sup>
Banken	-	-		-	-			-
Öffentliche Haushalte	-	-		-	-			-
Privatpersonen	11.065	9.033		54	-680			17.028
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	46.151	32.070		3.450	1.764			22.185
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	-	-		-	-242			157
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	113	112		-	-134			-
Verarbeitendes Gewerbe	8.891	5.275		295	-2.165			4.482
Baugewerbe	5.236	4.363		69	262			3.357
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	11.944	8.492		3.051	1.615			5.096
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	1.062	422		-	-80			641
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1.000	812		-	-775			2.239
Grundstücks- und Wohnungswesen	4.067	2.525		-	-377			1.916
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	13.838	10.069		35	3.660			4.297

31.12.2017 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB <sup>1</sup>	Bestand PWB <sup>2</sup>	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen <sup>3</sup>	Direktabschreibungen <sup>4</sup>	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen <sup>4</sup>	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen <sup>5</sup>
Organisationen ohne Erwerbszweck	95	95	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>57.311</b>	<b>41.198</b>	<b>3.900</b>	<b>3.504</b>	<b>1.084</b>	<b>1.456</b>	<b>1.431</b>	<b>39.213</b>

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen**

<sup>1)</sup> inklusive pauschalierter EWB (die ausschließlich in der Branche Privatpersonen berücksichtigt wurden).

<sup>2)</sup> PWB liegen nicht auf Einzelvertragsebene vor und werden hier als Gesamtbetrag in der Spaltensumme angegeben.

<sup>3)</sup> Nettozuführungen: Branchen enthalten EWB u. Rückstellungen. Auflösungen bei PWB sind als Gesamtbetrag in der Spaltensumme berücksichtigt.

<sup>4)</sup> Verzicht auf Aufschlüsselung nach Branchen wegen Vielzahl von Kleinbeträgen

<sup>5)</sup> ohne Risikovorsorge

31.12.2017 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	56.795	40.812	-	3.504	38.685
EWR	474	344	-	-	527
Sonstige	42	42	-	-	1
<b>Gesamt</b>	<b>57.311</b>	<b>41.198</b>	<b>3.900</b>	<b>3.504</b>	<b>39.213</b>

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten**

**Entwicklung der Risikovorsorge**

<b>31.12.2017</b> <b>TEUR</b>	<b>Anfangs- bestand</b>	<b>Zufüh- rung<sup>1</sup></b>	<b>Auflö- sung<sup>1</sup></b>	<b>Inan- spruch- nahme</b>	<b>Wechsel- kurs- bedingte und sons- tige Ver- änderung</b>	<b>End- bestand</b>
Einzelwert- berichtigungen	43.797	9.784	9.697	2.586	-100	41.198
Rückstellungen	1.807	1.983	386	-	100	3.504
Pauschalwert- berichtigungen	4.500	-	600	-	-	3.900
<b>Summe spezifische Kreditrisikoanpas- sungen</b>	<b>50.104</b>	<b>11.767</b>	<b>10.683</b>	<b>2.586</b>	<b>-</b>	<b>48.602</b>
Allgemeine Kreditri- sikoanpassungen (als Ergänzungskapi- tal angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	62.000					-

**Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge**
<sup>1)</sup> auf konsolidierter Basis

## 7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Kreissparkasse Heilbronn die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Benannte Ratingagentur	Risikopositionsklasse
Standard & Poor's	<ul style="list-style-type: none"><li>- Governments</li><li>- Corporates</li><li>- Insurance</li><li>- Structured Finance</li><li>- Financial Institutions</li></ul>
Moody's	<ul style="list-style-type: none"><li>- Staaten &amp; supranationale Organisationen</li><li>- regionale und kommunale Gebietskörperschaften</li><li>- öffentliche Finanzen (US)</li><li>- (Industrie-)Unternehmen</li><li>- Infrastruktur- und Projektfinanzierung</li><li>- Strukturierte Finanzierungen</li><li>- Finanzinstitute</li></ul>

**Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse**

Gegenüber der Vorperiode wurde keine Ratingagenturen in den Kreis der nominierten Ratingagenturen neu aufgenommen. Gegenüber der Vorperiode wurde keine Ratingagentur aus dem Kreis der nominierten Ratingagenturen entfernt.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition (mit pauschalen Risikoanrechnungssätzen) behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

### **Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung**

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung. Vorhandene Investmentfonds wurden der jeweils naheliegendsten Spalte zugeordnet.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
<b>Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse vor Kreditrisikominderung</b>												
<b>31.12.2017</b>												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	307.055	-	-	-	44	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	324.023	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	19.955	-	28.841	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	10.295	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	15.374	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	563.938	-	58.837	-	20.001	-	-	7.355	-	-	-	-
Unternehmen	1.625	-	4.658	-	28.338	-	-	2.341.142	96	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	2.391.458	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	2.038.826	990	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	23.154	37.147	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	6.930	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	164.573	216.636	21.482	-	2.987	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	298.431	-	-	145.972	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	116.864	-	30.248	-	-
Sonstige Posten	59.933	-	2.946	-	-	-	-	78.638	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>1.466.771</b>	<b>216.636</b>	<b>116.765</b>	<b>2.038.826</b>	<b>350.791</b>		<b>2.391.458</b>	<b>2.713.125</b>	<b>44.173</b>	<b>30.248</b>	-	-

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
<b>Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse nach Kreditrisikominderung</b>												
<b>31.12.2017</b>												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	308.624	-	-	-	45	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	447.048	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	36.127	-	7.758	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	10.295	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
<b>Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse nach Kreditrisikominderung</b>												
<b>31.12.2017</b>												
Internationale Organisationen	15.374	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	610.258	-	60.580	-	20.109	-	-	7.354	-	-	-	-
Unternehmen	1.625	-	4.658	-	28.338	-	-	2.213.727	96	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	2.352.887	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	2.038.826	990	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	22.914	35.518	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	6.930	-	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	164.573	216.636	21.482	-	2.987	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	298.431	-	-	145.972	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	116.864	-	30.248	-	-
Sonstige Posten	59.933	-	2.946	-	-	-	-	78.639	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>1.653.857</b>	<b>216.636</b>	<b>97.425</b>	<b>2.038.826</b>	<b>350.900</b>	<b>-</b>	<b>2.352.887</b>	<b>2.585.470</b>	<b>42.544</b>	<b>30.248</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung



## 8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die Beteiligungen der Kreissparkasse Heilbronn, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung ergibt sich für die Gruppe der kreditnahen Beteiligungen.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Regelmäßig wird bei den strategischen Beteiligungen und den nicht börsennotierten Beteiligungen anhand geeigneter Bewertungsverfahren der beizulegende Zeitwert überprüft. Eine exakte Ermittlung des über dem Buchwert liegenden beizulegenden Zeitwerts erfolgt weder für externe noch für interne Zwecke. Insofern wurden in der nachfolgenden Darstellung die Buchwerte auch als beizulegende Zeitwerte angegeben. Der beizulegende Zeitwert bei börsennotierten Beteiligungen ergibt sich aus dem Schlusskurs am Berichtsstichtag und entspricht unter Berücksichtigung des Anschaffungskostenprinzips, dem Buchwert. Die Positionen werden aus strategischen Gründen als auch zur Renditeerzielung gehalten.

Hinsichtlich Angaben zur Beteiligungsstrategie verweisen wir auf Kapitel 5.1.1 des Lageberichts zum Jahresabschluss 31.12.17.

<b>31.12.2017</b>			
<b>TEUR</b>	<b>Buchwert<sup>1)</sup></b>	<b>Beizulegender Zeitwert (Fair Value)</b>	<b>Börsenwert</b>
<b>Strategische Beteiligungen</b>	62.733	62.733	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	-	-	
davon andere Beteiligungspositionen	62.733	62.733	

31.12.2017 TEUR	Buchwert <sup>1)</sup>	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
<b>Kreditnahebeteiligungen</b>	43.736	43.736	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	-	-	
davon andere Beteiligungspositionen	-	-	
<b>Gesamt</b>	<b>106.469</b>	<b>106.469</b>	

**Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen**

1) ohne Beteiligungszusagen

Indirekte Beteiligungen in Höhe von 27.877 TEUR werden in der Tabelle nicht aufgeführt. Es handelt sich um Darlehen an den Sparkassenverband Baden-Württemberg für die DekaBank in Höhe von 8.576 TEUR und an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband für die Landesbank Berlin in Höhe von 19.301 TEUR. Weitere indirekte Beteiligungen über den Masterfonds der Kreissparkasse Heilbronn in Höhe von 50.986 TEUR werden wegen der Vielzahl an granularen Positionen nicht näher aufgeschlüsselt.

31.12.2017 TEUR	Realisierte Gewinne / Verluste aus Verkauf und Liquidation	Nicht realisierte Gewinne oder Verluste
<b>Gesamt</b>	-	-

**Tabelle: Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen**

Im harten Kernkapital sind keine Beträge gemäß Artikel 447 Buchstabe e CRR aus Beteiligungspositionen des Anlagebuchs enthalten.

## 9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Kreissparkasse Heilbronn in Form von Aufrechnungsvereinbarungen bei gegenseitigen Geldforderungen (bilanzielles Netting) Gebrauch.

Die Strategie und die Verfahren zur Entscheidung über Art und Umfang des Eingehens von Aufrechnungsvereinbarungen sind in Organisationsanweisungen der Kreissparkasse Heilbronn hinterlegt. Von der Rechtswirksamkeit und rechtlichen Durchsetzbarkeit der Verträge haben wir uns überzeugt. Die Überwachung und Steuerung der Aufrechnungsvereinbarungen und der betreffenden Risikopositionen ist in die Prozesse zur Risikosteuerung eingebunden.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Kreissparkasse Heilbronn verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Kreissparkasse Heilbronn im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostrategie.

Die Kreissparkasse Heilbronn nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

**Gewährleistungen und Garantien:** Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen, inländische Kreditinstitute) Bargeldeinlagen bei anderen Kreditinstituten und Bausparguthaben.

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Kreissparkasse Heilbronn angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um inländische Gebietskörperschaften.

Kreditderivate werden von der Kreissparkasse Heilbronn im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Kreissparkasse Heilbronn nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

<b>31.12.2017</b>	<b>Finanzielle Sicherheiten</b>	<b>Gewährleistungen und Kreditderivate</b>
<b>TEUR</b>		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	-	21.283
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-
Internationale Organisationen	-	-
Institute	-	-
Unternehmen	-	127.415
Mengengeschäft	-	38.570
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-
Ausgefallene Positionen	-	1.869
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
OGA	-	-
Beteiligungspositionen	-	-



<b>31.12.2017</b>	<b>Finanzielle Sicherheiten</b>	<b>Gewährleistungen und Kreditderivate</b>
<b>TEUR</b>		
Sonstige Posten	-	-
<b>Gesamt</b>	-	<b>189.137</b>

**Tabelle: Besicherte Positionswerte**

## 10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Kreissparkasse Heilbronn die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

31.12.2017 TEUR	Eigenmittelanforderung
<b>Positionsrisiko aus Handelsbuchtätigkeit</b>	
<b>Nettopositionen in Schuldtiteln</b>	
Allgemeines Risiko	k. A.
Spezifisches Risiko	k. A.
<b>Nettopositionen in Aktieninstrumenten</b>	
Allgemeines Risiko	k. A.
Spezifisches Risiko	k. A.
<b>Investmentanteile (OGA)</b>	
Positionsrisiko (spezifisches und allgemeines Risiko)	k. A.
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	
Netto-Fremdwährungsposition	12.623
<b>Abwicklungsrisiko</b>	
Abwicklungs- / Lieferisiko	k. A.
<b>Warenpositionsrisiko</b>	
Laufzeitbandverfahren	k. A.
Vereinfachtes Verfahren	k. A.
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	k. A.
<b>Optionen und Optionsscheine</b>	
Vereinfachter Ansatz	k. A.
Delta-Plus-Ansatz	k. A.



<b>31.12.2017</b>	<b>Eigenmittelanforderung</b>
<b>TEUR</b>	
Szenario-Ansatz	k. A.
Spezifisches Zinsrisiko bei Verbriefungspositionen	k. A.
<b>Marktrisiko gemäß Standardansatz</b>	<b>12.623</b>

**Tabelle: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken**

## 11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

Hinsichtlich der Zinsänderungsrisiken verweisen wir auf die Ausführungen im Risikobericht des Lageberichts.

Die Zinsänderungsrisiken der Kreissparkasse Heilbronn ergeben sich im Zusammenhang mit Handelsgeschäften und auf Gesamtbankebene aus der Fristentransformation, also aus Inkongruenzen in den Zinsbindungsfristen und damit verbunden aus dem Zinskurven- und Zinsoptionsrisiko.

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt sowohl wertorientiert, als auch periodisch in einem monatlichen Turnus.

Der Ermittlung des Zinsänderungsrisikos liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Simulation des Kundengeschäfts (Aktiv und Passiv) mit einem aktivischen Wachstum von 2,16 % und einem passivischen Wachstum von 1,43 % für 2018, das Folgejahr wurde mit einem Wachstum von 2,17 % (aktiv) und 1,79 % (passiv) simuliert.
- Eigenanlagen fungieren im Rahmen der Planungsrechnungen grundsätzlich als Residualgröße, d.h. es werden keine expliziten Veränderungsraten unterstellt.
- Bei unbefristeten Kundengeschäften mit variabler Verzinsung werden Mischungsverhältnisse auf Basis gleitender Durchschnittszinsen nach Maßgabe ihres erwarteten Zinsanpassungsverhaltens und unter Berücksichtigung erwarteter Volumenentwicklungen zu Grunde gelegt.
- Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden über pauschale Sondertilgungsannahmen abgebildet und berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt Zuwachssparen hat die Kreissparkasse Heilbronn Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.
- Anpassung des berechneten Ergebnisses um die zu erwartende Rückstellungsbildung bzw. -auflösung für Zuwachssparen und für Ratensparverträge.
- Entsprechend der unterschiedlichen Betrachtungshorizonte wird ein Value-at-Risk für das Anlagebuch für eine Haltedauer von 63 bzw. 250 Handelstagen berechnet. Das Konfidenzniveau beträgt 99 %.

Zur Berechnung des Risikos simuliert die Kreissparkasse Heilbronn monatlich unterschiedliche Zinsentwicklungen:

- Konstante Zinsen
- Dynamischer Parallelanstieg um bis zu 160 Basispunkten auf Sicht von 12 Monaten
- Dynamischer Parallelrückgang um bis zu 160 Basispunkten auf Sicht von 12 Monaten
- Dynamische Verflachung der Zinskurve über das kurze ende um bis zu 175 Basispunkten auf Sicht von 12 Monaten



- Dynamische Verflachung der Zinskurve über das lange Ende um bis zu 175 Basispunkten auf Sicht von 12 Monaten
- Dynamische Versteilerung der Zinskurve über das kurze Ende um bis zu 175 Basispunkten auf Sicht von 12 Monaten
- Dynamische Versteilerung der Zinskurve über das lange Ende um bis zu 175 Basispunkten auf Sicht von 12 Monaten

Weiterhin werden quartalsweise weitere Extrem-Szenarien gerechnet, die Zinssensitivitätsanalysen und Stresstests umfassen.

#### Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 Finanzinformationsverordnung sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 Prozent der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit potentiell erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Bei der Kreissparkasse Heilbronn wurde die Schwelle von 20 Prozent in 2017 nicht überschritten. Auch aufgrund der guten Ausstattung mit wirtschaftlichem Eigenkapital wurde die Kreissparkasse Heilbronn nicht als Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko eingestuft.

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2017 TEUR	Zinsänderungsrisiken	
	Effekt bei Verschiebung um	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock – 200 Basispunkte
Wirtschaftlicher Wert	-132.168	51.921

**Tabelle: Zinsänderungsrisiko**

## 12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Kreissparkasse Heilbronn schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und Währungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe, bei der Berechnung der Risikovorsorge sowie der internen Kapitalallokation berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird vom Bereich Kredit festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden überwiegend außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind Banken und Kunden. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Im Rahmen der Anwendung von Risikominderungstechniken werden analog zur Besicherung von Kreditforderungen auch für derivative Positionen Sicherheiten hereingenommen.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Für diejenigen Geschäfte, die nicht durch Sicherheiten gedeckt sind und für die zum Bilanzstichtag ein potentieller Verpflichtungsüberhang besteht, wurde nach dem Vorsichtsprinzip entsprechende Risikovorsorge in Form von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 (1) HGB gebildet. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Im Zinsbuch ergab sich kein Verpflichtungsüberhang, so dass keine entsprechende Rückstellung gebildet werden musste.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Kreissparkasse Heilbronn hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Kreissparkasse Heilbronn zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

### Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

<b>31.12.2017 TEUR</b>	<b>Positiver Brutto- zeitwert</b>	<b>Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)</b>	<b>Saldierte aktuelle Aus- fallrisi- kosition</b>	<b>Anrechen- bare Sicher- heiten</b>	<b>Netto- ausfall- risiko- position</b>
Zinsderivate	184.237	-	184.237	-	184.237
Währungsderivate	5.006	-	5.006	-	5.006
<b>Gesamt</b>	<b>189.243</b>	<b>-</b>	<b>189.243</b>	<b>-</b>	<b>189.243</b>

**Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte**

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 189.243 TEUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

#### **Kreditderivate**

Per 31.12.2017 bestanden - wie im gesamten Berichtsjahr - keine Kreditderivate.

### **13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)**

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

## 14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus der Emission von Pfandbriefen, Weiterleitungsdarlehen, Geldmarktgeschäften und derivativen Geschäften.

Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Anstieg der Belastungsquote ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Emission von Pfandbriefen, Weiterleitungsdarlehen, derivativen Geschäften und Geldmarktgeschäften zurückzuführen.

Die Kreissparkasse Heilbronn hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben. Das Vorliegen einer Übersicherung wird bei jeder Bewertung des Geschäfts, in der Regel täglich, geprüft.

Eine Überbesicherung besteht in der Deckungsmasse für emittierte Pfandbriefe. Sie dient der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Die darüber hinaus gehende Überdeckung stellt einen zusätzlichen Emissionsspielraum sicher.

Zum Stichtag 31.12.2017 lagen – wie im gesamten Geschäftsjahr – keine erhaltenen Sicherheiten vor.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

<b>Medianwerte 2017 TEUR</b>	<b>Buchwert der belasteten Vermögens- werte</b>	<b>Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögens- werte</b>	<b>Buchwert der unbelasteten Vermögens- werte</b>	<b>Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögens- werte</b>
<b>Summe Vermögenswerte</b>	1.639.781		7.055.700	
davon Aktieninstrumente	-	-	-	-
davon Schuldtitel	267.315	285.503	652.880	680.470
davon sonstige Vermögenswerte	-		135.848	

**Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte**

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

<b>Medianwerte 2017 TEUR</b>	<b>Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere</b>	<b>Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS</b>
<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>	1.440.001	1.632.428

**Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten**

## **15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)**

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Kreissparkasse Heilbronn gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

## 16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR<sup>1</sup> nicht genutzt.

Dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird durch die Berücksichtigung der Verschuldungsquote im Planungs- und Steuerungsprozess Rechnung getragen.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Kreissparkasse Heilbronn auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 9,73 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Rückgang von -0,25 Prozent.

Maßgeblich für den Rückgang der Verschuldungsquote ein überproportionaler Anstieg der Gesamtrisikoposition im Vergleich zum Kernkapital.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	9.006.167
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	283.319
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	582.184
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7	Sonstige Anpassungen	8.984.250
8	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>9.849.753</b>

**Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)**

<sup>1</sup> Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR



Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	8.984.674
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-425
3	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	8.984.250
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	188.250
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	95.069
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	283.319
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-
16	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	-
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	2.262.923
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1.680.739
19	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	582.184

<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20	<b>Kernkapital</b>	958.226
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>9.849.753</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>9,73</b>
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-

**Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)**

<b>Zeile LRSpl</b>		<b>Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote TEUR</b>
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	8.984.674
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	-
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	8.984.674
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	405.677
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	676.043
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	28.831
EU-7	Institute	404.573
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	2.030.805
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	2.219.792
EU-10	Unternehmen	2.128.064
EU-11	Ausgefallene Positionen	59.321
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	1.031.568

**Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)**